Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 6 (1933-1934)

Heft: 4

Artikel: Fragen und Belange der Armenerziehung

Loosli, C.A. Autor:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-851112

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER ERZIEHUNGS-RUNDSCHAU

ORGAN FÜR DAS ÖFFENTLICHE UND PRIVATE BILDUNGSWESEN DER SCHWEIZ

43. JAHRGANG DER "SCHWEIZERISCHEN PÄDAGOGISCHEN ZEITSCHRIFT" 27. JAHRGANG DER "SCHULREFORM"

Herausgegeben in Verbindung mit Universitäts-Professor Dr. P. Bovet, Prof. Dr. v. Gonzenbach, Prof. Dr. W. Guyer, Prof. Dr. H. Hanselmann, Rektor J. Schälin, Seminar-Direktor Dr. Schohaus und Sek-Schulinspektor Dr. Schrag • Herausgeber: Dr. K. E. Lusser, St. Gallen • Redaktion des allgemeinen Teiles: Sem.-Dir. Dr. W. Schohaus • Redaktion von "Schulleben und Schulpraxis": Prof. Dr.W. Guyer

ZÜRICH JULIHEFT 1933 NR.4 VI.JAHRGANG

Fragen und Belange der Armenerziehung

Von C. A. Loosli

I. Einleitendes

Je eingehend ernsthafter man sich in das Gebiet der Volksund Armenerziehung vertieft, je unabweisbarer drängt sich einem die Überzeugung auf, daß das wesentlichste Schulgebrechen, das wohl alle übrigen in sich umfaßt, darin besteht, daß die Schule im Laufe der Zeiten zu einseitig, zu ausschließlich zur bloßen Unterrichtsanstalt ausgeartet ist, während sie, im Sinne Pestalozzis sowohl, wie aller wirklich Einsichtigen, lediglich einen Zweig der gesamten, allgemeinen völkischen Jugenderziehung bilden sollte, und zwar beileibe nicht etwa, wie vielfach irrtümlich angenommen wird, den wichtigsten.

Denn die unverrückbare Grundlage jedes einigermaßen gesitteten Staates, jeder auch noch so urtümlich gegliederten Gesellschaft besteht, und wird immer ausschließlich und vor allen Dingen in der Familie, ihrem Leben und ihrer Erziehung bestehen, die dann freilich durch die öffentlichen Einrichtungen der Armenpflege, der Schule, der Fürsorgetätigkeit, der geregelten Berufslehre, des öffentlichen Gesundheitsdienstes usw. ergänzt, verstärkt, ausgebaut werden soll und muß.

Die Familie aber ist die ursprünglichste natürlichste Vereinigung menschlicher Lebewesen. Sie ist darum die Keimzelle des gesellschaftlichen Lebens schlechthin, ein mehrfach gegliedertes Lebewesen an sich also, das weiterhin, in verbreiternder wie in vertiefender Richtung zur Sippe und zum Stamm, darüber hinaus aber zu Volk, Gesellschaft und Menschheit gliederungsfähig ist, solange, aber genau nur solange, als die Familie lebendig, als sie natürlich bleibt.

Unsere öffentlichen Einrichtungen dagegen sind zu einem wesentlichen Teil künstliche Erzeugnisse, die auf dem Grundirrtum fußen, eine besondere Gliederungsform der Gesellschaft, im vorliegenden Falle des Staates, habe auch dann noch ein Recht auf Eigenleben und Eigenbestand, wenn er das Einzelleben beeinträchtigt, verneint, oder gar vernichtet. Der Staat als übermenschlicher Begriff gedeiht dadurch zur Entwicklungsfessel; er wird lebens-, folglich bildungs- und gesittungswidrig, samt seinen auch noch so wohlgemeinten Einrichtungen und Gliederungsformen. Wie jede andere, hat auch die staatliche Gliederung und Bildungsform nur solange Anspruch auf Bestand, als der Staat ein Mittel, einen Weg zu geregeltem, geordnet gesittetem gesellschaftlichen Leben, gewissermaßen seine gemeinschaftliche Ausdrucksform bildet. Denn der Staat ist um des Menschen, nicht aber der Mensch um des Staates willen da. Schon weil dieser im Entartungsfalle allzuleicht zur toten, seelenlosen, dahe. lebensverneinenden, keimverderbenden, daseinsmordenden Mechanei versimpelt.

Aus diesen Erwägungen heraus sind auch seine sämtlichen Einrichtungen zu betrachten, zu prüfen und zu werten. Auch die Erziehung, — auch die Schule!

Ergibt es sich aber, daß die Schule mithilft, das Leben zu beeinträchtigen, die freie Entwicklung des Sonderlebens zu verkümmern, das keimende Leben zu erwürgen, dann hat ihre Stunde unwiderruflich geschlagen; dann bleibt ihr nichts anderes übrig, als sich entweder aufzugeben oder aber sich dem pulsenden, allgemein menschlichen Leben restlos neu zu unterordnen. Das aber erfordert ihr bedingungsloses Eingehen auf des breiten Volkes Nöte, ihr unzweideutiges Mitleben der völkischen Wunschziele, ihre stete Erfüllungsbereitschaft gegenüber den geistigen und seelischen zunächst, aber auch gegenüber den rein sachlich dinglichen Bedürfnissen des lebendigen Menschenbestandes, des Volkes, der Gesellschaft.

Aus diesem Grunde ist es wohl nicht bloß erlaubt, sondern geradezu geboten, die Volks- und Armenerziehungsfragen nie anders als auch im Hinblick auf die, und unter Einbezug der Schule zu erörtern, die zu deren Beantwortung das ihrige beizutragen berufen, verpflichtet ist. Es wird sich dann bald erweisen, wieviel innige, notwendige, unvermeidliche lebendige Zusammenhänge die beiden verbinden, wie ohnmächtig die Schule ohne die Erkenntnis dieser Zusammenhänge notwendigerweise bleibt, wie sehr aber auch die Volks- und Armenerziehung ihrerseits durch das Verkennen dieses gegenseitigen Gemeinschaftlichkeitsstandpunktes mit der Schule gelähmt und auf allen Wegen behindert wird.

Sollte nun aber die Frage aufgeworfen werden, warum hier die Begriffe der Volks- wie der Armenerziehung geflissentlich verkuppelt werden, so müßte die Antwort darauf lauten: weil die überwiegend große Mehrheit aller völkischen Bestände aus Armen, Enterbten, Dürftigen besteht, während die Wohlhabenden und Reichen davon einen nur recht bescheidenen Teil ausmachen. In unserem Lande stellte sich laut der eidgenössischen Steuerstatistik von 1919 das Verhältnis beispielsweise wie folgt:

Es besaßen

Die Hälfte der Schweizer war also 1919 überhaupt, steuertechnisch gesprochen, vermögenslos.

3,2%, der einunddreißigste Teil der Schweizer, besaß dagegen die Hälfte der Schweiz, also ungefähr 30 Milliarden, mit einer Zinseseinnahme zu 5% gerechnet von 1500 Millionen.

Also ist unser Volk in seiner wesentlichen Mehrheit arm; arm, wie alle Völker. Folglich darf sich die Volksschule, wenn sie anders eine wirkliche Volks-, nicht aber eine Kasten-, eine Klassenschule sein will, weder innerlich noch äußerlich von der überwiegenden Mehrheit des Volkes, daher auch nicht von seiner Armut lossagen. Volksschule und Armenschule sind lediglich zwei Bezeichnungen einer und derselben Einrichtung. Aus diesem Grunde erachten wir es nicht bloß als erlaubt, sondern geradezu als geboten, als unserer vornehmsten Pflichten eine, namentlich in Erzieherfachkreisen die Begriffe der Armen- und Volkserziehung einander weitmöglich — womöglich bis zu ihrer vollkommenen Verschmelzung — anzunähern. Zum Nutzen und Vorteil des Volkes zunächst, auf das es vor allem ankommt, dann aber auch zum Gedeihen der Schule selbst, die aus naheliegenden Gründen nur daseinsberechtigt, nur lebensfähig ist und sein kann, wenn sie vom Volksbewußtsein aus der Erkenntnis heraus nur insofern anerkannt, getragen und gefördert wird, als sie dem Volksganzen und seinen Bedürfnissen dient.

Das mag uns rechtfertigen, wenn wir im Folgenden einiges über unsere jüngsten, vorderhand nur bernischen Vorstöße, im Hinblick auf den Ausbau der Volks- und Armenerziehung, wie der Jugendrechtspflege berichten. Nicht allein, weil sich diese Fragen, seit einigen Jahren geradezu im Kanton Bern stets gebieterischer Lösung fordernd, der öffentlichen Meinung, wie den Behörden unabweisbar immer wieder aufdrängen, sondern auch weil sie von grundsätzlicher, hoffentlich aber auch grundlegender Bedeutung für die ganze Schweiz, für jedes Land und Volk sind.

Nachdem einmal am 1. Januar 1930 unser neues Jugendrecht in Kraft getreten war, wobei es sich erwies, welche wohltätige, unschätzbare Arbeit es sozusagen vom ersten Tage seiner Wirksamkeit an zeitigte, machten sich schon recht bald wesentliche Ergänzungsbedürfnisse geltend, die sich binnen kurzem zu eigentlichen Forderungen verdichteten. Diese Forderungen möglichst genau zu umreißen und sie der Erörterung der zuständigen Verbände und Behörden zu unterbreiten, machte sich der Schreibende zu seiner nächsten, dringlichsten Aufgabe. Es war ihm vergönnt, diese Forderungen noch unter den Augen, unterstützt und angeregt von den unschätzbar sachkundigen, wohlmeinend freundschaftlichen Ratschlägen unseres leider zu früh dahingeschiedenen Generalprokurators, Friedrich Langhans, in ihrer ersten unzulänglichen Fassung wenigstens notdürftig zu umreißen, der dann, als sie allgemach handlichere Formen annahmen, nicht mehr unter uns weilte. So, wie ich sie schließlich zusammenfaßte, unterbreitete ich sie den HH. Direktoren der bernischen Justiz und des Armenwesens, dem Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes, Hrn. Dr. J. Leuenberger, der ihnen erst ihre heutige, auch rechtlich einwandfreie Gestaltung verlieh, wofür ich ihm nicht genug zu danken vermag; ferner Hrn. Prof. Dr. Philipp Thormann, der an der Schaffung unseres Jugendrechtes vor allen hervorragend beteiligt war, dann einigen Anstaltsvorstehern, der Leitung des Institutes für Erziehungswissenschaften in Genf (Institut Jean-Jacques Rousseau), und endlich einer Anzahl mir befreundeter Rechtskundiger, Lehrer, Berufserzieher und Jugendfreunde.

Also bereinigt, ergänzt und begutachtet, wurden diese Forderungen von ihrem Urheber am 31. Weinmonat 1932 in der Kommission für Gemeinnützigkeit der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern, dann, am 19. Wintermonat, an der Abgeordnetenversammlung des Kantonalvereins für Kinder- und Frauenschutz vorgetragen und, nach reiflicher Erörterung von beiden Körperschaften einstimmig anerkannt, gutgeheißen und als Eingabe an die Regierung zur weitmöglichen Erfüllung weitergeleitet, die sie ihrerseits unverzüglich den zuständigen Amtsstellen zur eingehenden Begutachtung und Berichterstattung überwies. Sie befinden sich zurzeit im Zustande der Prüfung, doch sind wir heute schon berechtigt mitzuteilen, daß deren Ergebnis zustimmend und die Regierung, soviel an ihr liegt, beflissen sein wird, unseren Forderungen auch greifbar und rechtlich weitmögliche Nachachtung zu verschaffen.

Ja, es muß sogar festgestellt werden, daß einige dieser Forderungen, die ihr Urheber grundsätzlich für die Armenerziehung

und Jugendfürsorge, unabhängig von Zeit und Ort aufgefaßt und vertreten hatte, bei uns im Kanton Bern, aber auch da und dort anderswo, wenigstens teilweise schon verwirklicht sind, daß andere auf der Grundlage der zu Recht bestehenden Gesetzgebung auf dem Verordnungs- und Verfügungswege verwirklicht werden können, während dann freilich einige, die dem Machtbereich des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ausschließlich unterstehen, nämlich das Vormundschaftswesen und die Gesetzesbestimmungen über die elterliche Gewalt, einer grundsätzlich neuen, oder doch abgeänderten Gesetzgebung bedürfen.

Es sei nun gestattet, diese Forderungen, an die sich übrigens bereits Neben- und Teilforderungen folgerichtig angeschlossen haben und noch anschließen werden, kundzugeben und sie so kurz und bündig als es der Gegenstand verträgt, zu begründen.

II. Forderungen

- 1. Kein Kind und kein Jugendlicher darf in einer Erziehungsanstalt oder in einem Erziehungsheim untergebracht werden, solange die Erziehung in einer Familie möglich ist und Erfolg verspricht.
- a) Demgemäß ist in allen Ländern, wo über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anstaltsunterbringung eines Kindes Zweifel bestehen, die Angelegenheit zur genauen Untersuchung und Antragstellung dem Jugendanwalt zu überweisen.
- b) Der Antrag auf Versetzung eines Jugendlichen in die staatliche Erziehungsanstalt ist künftig vom Regierungsstatthalter dem zuständigen Jugendanwalt zu überweisen, der nach durchgeführter Untersuchung bei der kantonalen Polizeidirektion Antrag stellt (Art. 4, Ziffer 4, des Gesetzes über Jugendrechtspflege).
- c) In allen Fällen, wo die Eltern an der Vertretung des Kindes oder Jugendlichen verhindert sind, was fast immer zutrifft, wenn das Kind oder der Jugendliche durch die Armenbehörde oder die Vormundschaftsbehörde versorgt wird, ist dem Kinde oder Jugendlichen ein Beistand oder Vormund zu bestellen (am besten Amtsvormund).

Eine nähere Begründung dieser Forderung erübrigt sich, da sie lediglich darauf ausgeht, einmal die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden und Ämtern zu beheben, zum andern jeglicher amtlichen Willkür oder Unzulänglichkeit tunlich den Riegel zu schieben und endlich das Wohl, die richtige Erziehung, Ertüchtigung und gesellschaftliche Wiedereingliederung des Kindes oder des Jugendlichen nach Kräften zu erleichtern und zu fördern.

2. Jeder Anstaltsunterbringung hat eine ärztliche Untersuchung vorauszugehen, die sich sowohl auf den körperlichen wie auf den geistigen Zustand des Kindes oder Jugendlichen erstrecken soll. Außerdem sind in jedem Fall auch die Familienund gesellschaftlichen Verhältnisse eingehend zu untersuchen.

Die Selbstverständlichkeit dieser Forderung gestaltet ihre nähere, eingehende Begründung überflüssig. Immerhin sei darauf hingewiesen, daß ihre Erfüllung eine uns bis anhin neue Einrichtung gebieterisch fordert, nämlich die einer gleichzeitig poliklinisch und propädeutisch geleiteten Beobachtungsanstalt, im Hinblick auf die Sonderung der Fälle nach Gattungen, wie auch im Hinblick auf deren heilerzieherische, seelenkundige Nachbehandlung. Aus diesem Grunde wird bereits die Frage der Gründung einer Beobachtungsanstalt eingehend studiert, die, weil sie nicht nur den armenerziehbaren Kindern und Jugendlichen, sondern auch der öffentlichen Schule Dienste zu leisten berufen ist, die allgemeine öffentliche Anteilnahme in weitgehendem Maße beanspruchen darf. Wir hoffen, binnen Kurzem an

dieser Stelle über die für deren Gründung leitenden Grundsätze ebenso wie über den Stand der zur Zeit betriebenen Vorstudien berichten zu können.

3. Die Versetzung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt erfolgt lediglich zum Zwecke der Erziehung und Fürsorge. Jede Strafversetzung ist ausgeschlossen.

Diese Forderung bedingt selbstverständlich die Untersuchung und Begutachtung jeglichen Falles durch die Jugendämter und ihre Beamten. Damit soll den unzulänglichen, mitunter geradezu zweckwidrigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gesteuert werden, die gelegentlich Versetzungen in Anstalten verfügen, nicht im Hinblick auf die Erziehung, die Ertüchtigung und das Dauerwohl des Kindes oder des Jugendlichen, sondern aus Sachunkenntnis, aus Bequemlichkeit, Ratlosigkeit, oder aus anderen, geldlichen, ja gelegentlich rein eigenpersönlichen Rücksichten.

Nur die Durchsetzung dieser Forderung wird es ermöglichen, die betreffenden Kinder oder Jugendlichen vorgängig auf ihre körperliche, geistige und seelische Beschaffenheit und Verfassung hin zu prüfen, bei welcher Gelegenheit ihre besonderen Mängel und Minderwertigkeiten, aber auch ihre Sonderfähigkeiten und Eignungen festgestellt, daher ihre dementsprechende Heilbehandlung oder Erziehung, namentlich auch im Hinblick auf ihre spätere berufliche Eingliederung, vorgekehrt werden kann.

Im weiteren würde damit die schon heute vielerorts bestehende, sich gelegentlich widersprechend und schädlich auswirkende Doppelspurigkeit in der Behandlung der Fälle durch das Jugendamt und die Verwaltungsbehörden unter sich, dahinfallen. Ferner würde dadurch auch die Gewähr einer durchgehend zweckmässigeren Erziehung geboten.

Endlich würden die Anstalten selbst daraus Nutzen ziehen, weil ihnen dann nur Zöglinge zugewiesen würden, die in den Rahmen ihrer Erziehungstätigkeit wirklich passen, was sowohl ihre Arbeit erleichtern, als ihre Erziehungsergebnisse heben dürfte.

4. Neuzuschaffende Jugendämter sind dermaßen zu gliedern und die Zuständigkeit der bestehenden, wie auch der Jugendanwälte dermaßen zu erweitern, daß den Jugendanwälten nicht nur Kinder und Jugendliche zur Untersuchung zugewiesen werden, die eine strafbare Handlung begangen haben, sondern auch solche, deren Erziehung besondere Schwierigkeiten bereitet, oder bei denen die zuständige Armen- und Vormundschaftsbehörde eine Untersuchung und genauere Abklärung der Verhältnisse als notwendig erachtet.

Auch diese Forderung ist einleuchtend. Ihre Verwirklichung soll dazu dienen, den Verwaltungsbehörden, gegebenenfalles beispielsweise auch den Schulbehörden, die sich damit zu befassen haben, ihre erzieherischen Maßnahmen nicht bloß zu erleichtern, sondern sie ihnen in vielen Fällen überhaupt erst sachgemäß zu ermöglichen.

Sie hat aber auch eine allgemein erzieherische, wie rechtliche Grundlage, weil das Begehen einer im Sinne des Strafgesetzes strafbaren Handlung an sich weder die sittliche Verdorbenheit, noch die Unverbesserlichkeit des Täters beweist, und weil der sittliche Mangel in ebenso hohem oder gar höherem Grade auch bei Kindern und Jugendlichen anzutreffen ist, die aus Zufall mehr denn aus Vorsatz keine straf-

baren Handlungen im Sinne des Gesetzes begehen, darum aber nicht weniger heilerziehungsbedürftig oder fürsorgefällig sind.

Zu diesen rechnen wir übrigens, auch sehon im Hinblick auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, alle Kinder und Jugendlichen, die sich zwar strafbarer, aber nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Strafantrag verfolgbarer Handlungen schuldig gemacht haben, anders das aus bemitteltem Hause stammende Kind oder der Jugendliche den erzieherischen Folgen ihrer strafbaren Handlung entzogen und nur die davon erfaßt würden, deren Angehörige zu unbemittelt sind, um gegebenenfalles außergerichtlich den Zivilansprüchen der Strafantragsberechtigten zu genügen.

Mit der ohnseitigen, sachkundigen Untersuchung aller Fälle durch das Jugendamt würde zum mindesten verhindert, daß Kinder oder Jugendliche ohne hinreichenden Grund in Anstalten versetzt würden, oder daß geistig, seelisch oder körperlich ungenügend Entwickelte oder Minderwertige dahin gelangen, statt daß ihnen eine heilerzieherische oder ärztliche Behandlung zuteil wird.

5. Die Vormundschaftsbehörden sollen Anträge auf Entziehung der elterlichen Gewalt erst dann einreichen, wenn alle andern Mittel versagt haben. Namentlich hat dem Antrag, wenn immer möglich, eine längere Beaufsichtigung und Betreuung der betreffenden Familie vorauszugehen. Oberster Leitsatz bleibt immer die Erhaltung und Stärkung der Familie.

Auch diese Forderung scheint mir keiner besonderen Begründung zu bedürfen. Denn wir alle sind davon überzeugt, daß die Familie nicht nur die Urzelle jeglicher gesellschaftlich menschlichen Gesittung, sondern auch die zuverlässigste, in jeder Hinsicht tragfähigste Grundlage der Gesellschaft und des Staates bedeutet. Die Auflösung der Familien bedeutet in jedem Falle, wo es nicht unter allen Umständen unvermeidlich ist, einen verantwortungsvollen Eingriff von unendlicher Tragweite. Namentlich ist es sittlich durchaus unzulässig, Familienauflösungen lediglich aus geldlichen Gründen zu verfügen, um die Versorgung ihrer Glieder wohlfeiler, oder auch für die Behörden lediglich bequemer zu gestalten.

Die Dürftigkeit oder Armut einer Familie darf unter keinen Umständen zum Vorwand ihrer Auflösung mißbraucht werden. Sondern es sind im Gegenteil Mittel und Wege zu erschließen, ihren Bestand, sei es durch unmittelbare Hilfeleistungen, sei es durch mittelbare Lebenserleichterungen, beispielsweise auf steuerrechtlichem Gebiet, nach Möglichkeit zu wahren.

6. Für alle der öffentlichen Fürsorge unterstehenden Kinder, wie namentlich für Anstaltskinder, ist die Berufsberatung, verbunden mit Eignungsprüfung, obligatorisch. Bei der Berufswahl ist auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und auf die Neigung des Kindes abzustellen.

Die grundsätzliche Berechtigung dieser Forderung, die übrigens weder erst heute, noch von mir zuerst aufgestellt wurde, ist niemals ernsthaft bestritten worden, es wäre denn von jener Anstaltsverwaltung, die auf eine dahinzielende Rundfrage den ebenso bezeichnenden als knappen Bescheid erteilte: Die Berufswahl ist grundsätzlich Sache des Vorstandes. – Im übrigen bekennt sich auch die weit überwiegende Mehrheit der Anstaltserzieher zu der grundsätzlich

freien Berufswahl der Zöglinge. Sie erklärt aber auch im gleichen Atemzug, daß dieser Grundsatz in Wirklichkeit ungemein schwer durchzuführen sei, weil den Anstalten die Mittel dazu fast vollständig gebrächen. Auch machen einige geltend, daß, so wie diese Forderung heute verwirklicht werden könne, die Ergebnisse nicht besonders ermutigend ausfallen. Das ist leicht zu begreifen, da es mit der Weltfremdheit der Anstaltskinder, denen der Blick ins Außenleben benommen ist, innig zusammenhängt.

Um der Verwirklichung dieser Forderung die weitgehendsten Auswirkungsmöglichkeiten zu erschließen, ist es unumgänglich, daß unsere alte, frühere Forderung verwirklicht wird, die darin besteht, es möchten alle Anstaltskinder, insofern es sich um sogenannte Normale handelt, den öffentlichen Volks- und Mittelschulen zugeführt, und damit ihrer Einsicht ins außeranstaltliche Leben, mit all seinen Anregungs- und beruflichen Beeinflussungsmöglichkeiten, weitgehende Ausblicke erschlossen werden.

Im weiteren müßten sich die Berufsberatungsstellen selber viel ausschließlicher auf den Ertüchtigungs- und Eingesellschaftlichungsstandpunkt der Kinder stellen, als es bis heute geschieht. Um aber dieser Anforderung gerecht zu werden, bedürfen sie jener Beobachtungs- und Untersuchungsmöglichkeiten, die sie von sich aus weder schaffen noch benutzen, die ihnen aber in der vorbesagten Weise von den Jugendämtern und den diesen unterstellten Beobachtungsanstalten vermittelt werden können.

Keineswegs aber dürfte fernerhin für die Berufswahl der Andrang oder der Mangel an Lehrlingen einzelner Berufsgattungen ausschlaggebend sein, wie solches heute noch vielerorten in allzu bedauerlichem Maße der Fall ist. Ebenso wenig dürfen sie sich dabei allzusehr von der mutmaßlichen Lohnertragsfähigkeit des in Frage kommenden Berufes leiten lassen. Dagegen wäre es wünschenswert, daß Berufsgattungen, deren Lehrverhältnisse immer noch derart ungeordnet sind, daß keine gründliche Berufslehre von vorneherein gewährleistet wird, solange von den Berufsberatungsstellen unberücksichtigt blieben, oder wenigstens nicht vorbehaltlos empfohlen würden, bis sie sich in Wirklichkeit und Wahrheit – nicht nur auf dem Papier — den Anforderungen gewachsen erzeigen, die sie dazu befähigen, Lehrlinge wirklich beruflich einwandfrei auszubilden, und sie nicht nur als billige Arbeitskräfte zu benützen oder auch zu mißbrauchen.

7. Jugenslichen, die an der Grenze der Mündigkeit stehen und wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen dem Leben noch nicht gewachsen sind, ist in allen Fällen von der Vormundschaftsbehörde ein Beistand oder Vormund zu bestellen. Das heißt: die Fürsorge oder Verbeiständung ist solange auszudehnen, als es das Wohl des jungen Menschen erfordert.

Auch diese Forderung erklärt sich eigentlich von selbst, so daß es kaum nötig wäre, sie besonders hervorzuheben, wenn sie nur in Wirklichkeit erfüllt würde, was rechtlich schon heute nicht auf das geringste Hindernis stoßen kann, da ja das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 368 ff.), wie auch die meisten kantonalen Gesetzgebungen diese Möglichkeit weitgehend vorsehen. Es wird aber von ihr lediglich aus falschen Sparsamkeitsrücksichten kein, oder zu wenig Gebrauch gemacht, wobei dann freilich nicht berechnet wird, daß ein einmal verwahrloster, vernachlässigter oder ver-

pfuschter Jugendlicher Staat und Gesellschaft unter allen Umständen immerdar unverhältnismäßig teurer zu stehen kommt, als seine auch weitgehendste Betreuung und beste Erziehung.

Es handelt sich überhaupt für uns, der Überzeugung immer weiteren Verständnisboden zu erobern, daß die beste Geldanlage der Gesellschaft immerdar in der guten Erziehung und allmenschlichen wie gesellschaftlichen Ertüchtigung der ihr nachwachsenden Geschlechter besteht.

Aus dieser Erwägung heraus sind die vorstehenden Forderungen entstanden. Ihre Verwirklichung ließe sich (wenigstens im Kanton Bern) unseres Erachtens am einfachsten erreichen durch entsprechende Weisungen der zuständigen Direktionen des Regierungsrates an die Regierungsstatthalterämter, an die Armen- und Vormundschaftsbehörden und an die staatlichen und unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalten.

Sie erhärten sich aber auch aus der Erfahrung und der Beobachtung der Vorzüge und Mängel unserer, in den letzten Jahren zwar erfreulich fortgeschrittenen, aber noch lange nicht einwandfreien Armenerziehung, Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege.

Wie man zu ersehen beliebe, wenden sich diese Forderungen sozusagen ausnahmslos an die Behörden, an die öffentlichen Gewalten, weil wir einerseits der Meinung sind, es obliege dem Staat nicht nur die Pflicht, sondern es gebiete ihm auch seine bestverstandene Wohlfahrt, die armengenössige, wie die fürsorgefällige Jugend so weitgehend als nur immer möglich zu ertüchtigen. Denn jedes Kind, jeder Jugendliche, den er zur selbständigen, ehrenhaften gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Eigenbehauptung für das spätere Leben ausreichend ertüchtigt hat, bedeutet für ihn nicht bloß eine Stärkung der Landskraft, der sittlichen Volksgesundheit, sondern auch eine nicht zu unterschätzende Steuerkraft, die die Mittel des Staates, statt an ihnen zu zehren, äufnen hilft und ihn selber in jeder Beziehung kräftigt.

Immerhin dürfen wir das ausschließliche, oder gar auch nur das vorwiegende Heil keineswegs vor allen Dingen, oder gar ausschließlich vom Staat erwarten. Wenn wir uns in unsern eben umrissenen Forderungen an ihn wandten, dann nur darum, weil er zurzeit die einzige Gliederung ist, die die Machtfülle in sich vereinigt, eine bessere Armenerziehung, Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege durchzusetzen, und weil gegenwärtig, gerade in unserm Kanton Bern, der Zeitpunkt dazu darum außerordentlich günstig ist, da wir an den maßgebenden Regierungs- und Amtsstellen Männer an der Arbeit wissen, die voll guten Willens und gründlicher Sachkenntnis, daher in der Lage sind, wie es vielleicht noch nie der Fall war, unsern Forderungen wenigstens insofern gerecht zu werden, als sie ihre Verwirklichung anzubahnen vermögen. Dafür zeugen, abgesehen von unserem neuen, in mancher Beziehung geradezu vorbildlichen Jugendrecht auch, unter anderem, die jüngsten Erlasse, Vorschriften und Verordnungen unserer kantonalen Armendirektion, der es nicht mehr wie einst lediglich auf den äußeren Schein des Fortschrittes, sondern auf die wirkliche Verbesserung der Zustände und die wirkliche Hebung der Armenerziehung einzig ankommt.

In der Hauptsache aber muß immer wieder betont und kann nie nachdrücklich genug wiederholt werden, daß eine Armenerziehung und Jugendfürsorge, die nicht zur eigentlichen Herzensangelegenheit des ganzen breiten Volkes, namentlich auch der Volksschule, wurde, immerhin nur Teilerfolge erzielen, nie aber jene Fortschritte verwirklichen wird, die unbedingt erforderlich sind, die bis anhin allzulange geduldeten Schäden und Unzulänglichkeiten endgültig auszumerzen, und der Segnungen teilhaftig zu werden, die sich unabweisbar im Gefolge einer wohlverstandenen, planmäßigen Armenerziehung und Jugendfürsorge, zum allgemeinen Wohl, unbedingt einstellen müssen.

Aus diesem Grunde sah ich mich veranlaßt, mit meinen Forderungen auch auf das Gebiet der außerstaatlichen Armenerziehung und Jugendfürsorge hinauszutreten und deren wenigstens einige zu umreißen, die vorderhand namentlich die außerstaatlichen Erziehungs- und Fürsorgeanstalten, im weiteren aber auch das Pflegekinderwesen betreffen. Ich bin mir dabei durchaus bewußt, damit eine recht vielseitig dornige Frage aufzuwerfen, deren Behandlung, sei sie auch noch so wohlgemeint und sachlich, einen dennoch nie vor Mißdeutungen und Mißverständnissen schützt.

Es handelt sich um Belange der privaten und gemeinnützigen Wohltätigkeit, mit allen ihren Vor- und Nachteilen, all ihrem vortrefflichen Willen und ihren unvermögenden Unzulänglichkeiten, all ihrer Opferbereitschaft, aber auch all ihren stümperhaften, gelegentlich ungemein dauerschädlichen Fehlunternehmungen.

Auf der einen Seite muß uns alles daran liegen, die außerstaatliche, eigenmenschliche Jugendfreundlichkeit, die Hilfsbereitschaft für die Enterbten, den Opfersinn und die Hingabe an das gesellschaftliche Wohl aufrecht zu erhalten und sie zu stärken, – auf der andern Seite aber kommen wir nicht darumherum, offensichtliche Krebsschäden, die sich aus ihren Unternehmungen ergeben, gerade um ihrer Dauergefahr willen, rücksichtslos bis aufs Messer zu bekämpfen.

Immerhin glaube ich, daß sich auch hier – den guten, einzig dem Wohl und der Ertüchtigung der Jugend unterstellten Willen vorausgesetzt – eine gegenseitige Verständigung und gemeinsame Arbeit wohl leichter verwirklichen ließe, als es auf den ersten Blick den Anschein haben mag.

Dabei möchte ich, namentlich im Hinblick auf das, was ich nun vorzubringen habe, zum voraus bemerken, daß, wenn

ich auch hier immer und immer wieder den Staat mit seinen öffentlichen Gewalten und Befugnissen anzurufen genötigt sein werde, dies durchaus nicht in der Meinung geschieht, er möchte die gemeinnützigen Bestrebungen sozusagen bevogten, oder sie, unter eine engherzige, engstirnige Verwaltungsaufsicht gestellt, gewissermaßen in spanische Stiefel einschnüren.

Sondern ich denke mir das Verhältnis vielmehr so, daß der Staat zunächst an seinem Orte mit dem guten Beispiel vorangehe und damit den gemeinnützigen Unternehmungen und Anstalten Wege weise, die auch sie mit Erfolg betreten können. Denn es ist selbstverständlich, daß sie auf den fraglichen Gebieten vom Staat weder Ratschlag noch Weisung oder Vorschrift entgegenzunehmen brauchen, solange er selber nicht vorbildlich wirkt.

Tut er das aber, dann wird man ihm kaum die Berechtigung absprechen können, auch von den außerstaatlichen Erziehungs- und Fürsorgeunternehmungen zum mindesten die Gewähren zu fordern, die seine eigenen bieten.

Dies vorausgeschickt, hoffe ich wenigstens auf der Fachleute und Jugendfreunde wohlwollende Prüfung, wenn auch nicht auf ihre durchgehende Zustimmung zählen zu dürfen, wenn ich nun einige Vorschläge, die Gründungs- und Betriebsbedingungen der außerstaatlichen Erziehungs- und Fürsorgeanstalten betreffend, unterbreite. Ich bemerke, daß auch diese von den eingangs erwähnten Körperschaften einstimmig gutgeheißen und an die bernische Regierung in empfehlendem Sinne weitergeleitet wurden. Außerdem beeile ich mich, von vorneherein so nachdrücklich als möglich zu erklären, und zwar in meinem eigenen sowohl, wie im Namen meiner Freunde und Mitarbeiter, die diesen Vorschlägen schon zugestimmt haben, daß wir keineswegs gesonnen sind, uns unbedingt auf unsere Form der vorgeschlagenen Lösungen zu versteifen. Im Gegenteil, - wir werden mit Freuden unsere Vorschläge zugunsten jeder anderen, die unmittelbarer zu den von uns angestrebten Verbesserungen führen können, zurückziehen. Allerdings - das möchte ich ebenso nachdrücklich betont haben - halten wir grundsätzlich durch Dick und Dünn an unseren Vorschlägen zur Anstaltsumgestaltung und an der gründlichen Umstellung des Pflegekinderwesens unter allen Umständen fest, so daß für uns lediglich die Wege, die dazu führen sollen, nicht aber ihr Endziel, zum Gegenstand widersprechender Erörterungen gedeihen können. (Schluß folgt)

Mein Kind will Virtuose werden

Von Marta Walter, Basel

Fritz darf ein Sinfoniekonzert besuchen. Begeisterung! Er wird unbedingt Musiker werden, nur ist noch zu überlegen, ob Dirigent oder Solist. Man denke: der Dirigent gibt das Zeichen und allsogleich hebt ein ganzes großes Orchester die wundervollste Ouvertüre zu spielen an. Aber, wenn man anderseits den Solisten hört und sieht, wie er mit seiner Geige die ganze Zuhörerschaft in seinen Bann zieht, wie er im Glanze der Kronleuchter vor festlich gekleideter Versammlung steht, und man sich dann selbst an seine Stelle denkt...

Fritzehen vergißt, daß er vor einem halben Jahr durchaus Chauffeur werden wollte, als er mit Mutter im Taxi zum Bahnhof sauste, um in die Ferien zu fahren. Prachtvoll, so sicher durch die Straßen zu flitzen; übrigens ist das Amt des Verkehrspolizisten auch nicht zu verachten. Wenn man dem zuschaut, kann man Schulaufgaben, Abendbrot und noch vieles dazu ganz und gar vergessen.

Warum nun diese Sinnesänderungen? Der Junge sieht Menschen mit sicherer Hand ihren Beruf ausüben, das imponiert ihm. Alles übrige: Vorbildung, Existenzmöglichkeit, Stand, kommt in zweiter Linie, denn die ideellen Wünsche beherrschen zunächst gänzlich das kindliche Denken. Nicht daß wir gerade bei der Jugend unserer Zeit nicht recht prak-